

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen peinlichen Gesetzbuch vorgehende Urtheile zu einer mehr als 20jährigen Kettenstrafe verurtheilt ist, sich aber dieser Strafe durch die Flucht entziehet und auf Begehung frischer aber kleinerer Vergehen wieder ergriffen wird?“ In diesem Fall befande sich der von der ehemaligen Bernerregierung als ein unverhüttlicher Dieb zur lebenslänglichen Schellenwerkstrafe verurtheilte, jüngst entwichene, bald darauf ob kleineren Vergehen wieder ergriffene Hans Zurstue.

Da das Cant. Gericht von Bern weder in Gesetzen noch Beschlüssen über diesen Fall keine Leitung fand und sich doch keine Willkürlichkeit erlauben wollte, so fragte es bey dem Justizminister um Weisung an, die dahin aussiel: „Ohne Hinsicht auf sein ehemaliges Strafurtheil sey der Zurstue bloß nach seinem letzten Vergehen, doch als Recidiv nach dem 35. §. des peinlichen Gesetzbuchs zu bestraffen.“

Dieser Weisung zu Ehren verurtheilte nach dem gegebenen Maßstab, das Cant. Gericht den Zurstue zu einer 14jährigen Kettenstrafe und nachherigen Verbannung. Es fühlte aber zugleich, daß wenn dieses Reponsum des Ministers zum Systeme erwachsen sollte, solches für die allgemeine Sicherheit die mischlichsten Folgen haben könnte; denn das Resultat dieser Jurisprudenz war in casu dieses: daß der Zurstue seine ältern schweren Verbrechen und die darauf gefolgte Strafurtheil durch seine Entweichung und Ausübung neuer geringerer Vergehen gleichsam expiert und als ein wiedergeborner kleinerer Dieb seine erste Strafe um mehr als die Hälfte abgekürzt hat. Wahrlich für alle die Verbrecher, die sich im gleichen Fall von lebenslänglicher Strafe wie Zurstue befinden, ein außmunterndes Beispiel! Diese Besorgniß ist der ihm zur Ehre und Verdienst gereichende Beweggrund, der das hiesige Cant. Gericht veranlaßet, Ihnen B. G. nun selbst obige Frage in thesi generali zum Auffschluß vorzulegen.

Nachdem der Grundsatz der Reduction der ältern Kettenstrafen auf das gegenwärtige Maximum von 20 Jahren, von Ihnen B. G. verworfen worden ist, so muß nun der Gegensatz Eurer Criminalcommission zur Richtung dienen; daß nemlich jeder, sey es durch ältere oder durch neuere Urtheile verhängten Kettenstrafe (Begnadigungen vorbehalten) ein gänzliches Genüge geleistet werden soll.

Von diesem Grundsatz ausgehend, hat nun die Crim. Commision die Ehre, Ihnen B. G.

folgenden, auf die verschiedenen Entweichungsfälle sich beziehenden Decretsentwurf vorzulegen:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwagung, daß die Einführung eines neuen peinlichen Gesetzbuchs keine Rückwirkung auf ältere Strafurtheile haben kann;

In Erwagung, daß derjenige, der durch seine Vergehen sich eine gesetzliche Strafe zuziehet, verpflichtet ist, derselben ein Genüge zu leisten;

In Erwagung, daß auch kleinere Vergehen, die nach einem bereits um schwererer Verbrechen ausgestatteten Urtheile, begangen werden, nicht ungestraft bleiben sollen — beschließt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

9.

Bericht der Finanzcommission, vom 8ten November, über die Handels- und Gewerbsabgabe.

Nach der beigefügten, wegen ihrer Neuheit zwar bloß mutmaßlichen Angabe, sollte sie 527,000 Fr. abwerfen.

Dem hier aufgestellten Grundsätze gemäß, darf weder eine Handels-, Fabrik- und Spekulationsunternehmung Platz haben, noch ein Zweig der Gewerbe, Künste und Handwerke, von irgend Jemanden getrieben werden, es sey dann, daß er sich zu dem Ende mit einem Patent versehe.

Dieser Verfügung liegt eine gedoppelte Abficht zum Grunde. Als Finanzgegenstand sollen die auszulösenden Patente, eine Quelle von Einkünften abgeben; als Polizeymaßregel dann, wird sie dem Staat eine Übersicht über das Industriewesen der Republik verschaffen. Diesem Unterschied zufolge, werden der Regel nach, bloß die bedeutenderen Gewerbe, mit einer eigentlichen Aufage belegt; die minder wichtigen aber, bloß einer Controle unterworffen. Aus dieser wie aus jener Rücksicht folgt ganz natürlich, daß die Patente nur für ein Jahr gültig seyn können. Auf ein halb Jahr doch, werden deren auch ertheilt; in dem Falle aber wird über die verhältnismäßige Summe aus, noch 1/4 mehr bezahlt.

Da bey dem vorgelegten Auslagensystem, keine eigentliche Vermögenssteuer sich vorfindet, die Grundbesitzer und Capitalisten aber nichtsdestoweniger das, was sie besitzen, versteuern müssen, so ist nichts als billig, daß

auch die Classe von Bürgern, von welchen hier die Rede ist, ihren verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten des Staates leiste. Dies soll vermittelst der Gewerbsabgabe geschehen, und es gründet sich die dahierige Anlage, sowohl auf die Summe der Capitalien, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Kleinhandler in ihrem Gewerbe haben, als aber auf die Art, die Ausdehnung und die Wichtigkeit des Berufes und des Kunstfleißes des gewerbetreibenden Bürgers.

Die erste Classe machen die Handelsleute, Fabrikanten und Krämer aus, und sie werden nach demselben Capital belegt, welches sie in ihr Gewerbe zu verwenden gedenken; es bestehet dasselbe in Geräthen, Waffen, Werkzeugen, baarem Gelde oder in schriftlichen einen Werth in Geld vorstellenden Effekten, mit alleiniger Ausnahme der der Grundsteuer unterworffenen Gebäuden und Liegenschaften. Bei mehreren Handlungsumnehmungen der gleichen Personen, werden für jede solche Unternehmung, ein besonderes Patent erforderlich, und bei Theilhabern an einer Handlung, muss nicht nur jeder derselben namentlich darin bezeichnet seyn, sondern es muss auch jeder derselben sich ein besonderes Exemplar des unter dem Namen seiner Gesellschaft ausgefertigten Patents verschaffen.

Der Preis der Handelspatente ist nun der Regel nach, daß 1 vom 1000, des in ihrem Gewerbe liegenden Capitalis; doch so, daß 1 Fr. für das Minimum 1) und 500 Fr. für das Maximum angenommen wird. Ganz genau wird jedoch jenes Verhältniß nicht befolget, weil alles in Clasen eingetheilt wird, da dann die von 4000 bis 6000 Fr. Handelsvermögen, zu 6 Fr., die von 10000 bis 15000 Fr., zu 15 Fr., und die von 400,000 bis 500,000 Fr. zu 500 Fr. angelegt werden.

Die zweyte Classe besteht aus den Künstlern, Handwerkern und Professionisten; der Preis ihrer Patente soll mit der Beschaffenheit, der Ausdehnung und Wichtigkeit ihrer Industrie oder Profession, so wie mit dem darin liegenden Capital, im Verhältniß stehen. Er ist daher in zehn Clasen abtheilt, und beträgt, 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 16 und 20 Fr. 2)

1) In der näheren Entwicklung des Plans, ist das Minimum 5000 Fr.

2) Der näheren Entwicklung zufolge, soll den Marmorarbeitern, die für wenigstens 4000 Fr. exportiren, und den Roth- und Weißgerbern, welche für wenigstens 8000 Fr. von ihrer Fabrikation aussühren, ihre Patentgebühr zurück erstattet werden.

Die dritte Classe begreift bloß einige besondere Berufe, die zu keiner der vorhergehenden Clasen gezählt werden können, und doch Patentgebühren bezahlt sollen.

Die Advokaten, deren Patente 12, 16, 24 bis 36 Franken kosten würden.

Die Notarien zu 5 und 10 Fr. angeschlagen.

Die Waaren- und Wechselmäker zu 20 Fr. taxirt. 3)

Die vierte Classe fällt in sich, die Gastwirthe, Weinschenken, Caffee-, Billards-, Kämmereiens- und Leistungswirthe. Sie bezahlen nach der Beschaffenheit, Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Wirthsweises, ihre Patente müssen aber alle 6 Monate erneuert werden.

Die gemeinen Schenkwirthe zahlen in den Gemeinden, wo nebenbey noch ein oder mehrere Gastwirthe sind, 25 Fr.; in andern Gemeinden aber, nach der Wichtigkeit ihres Verkaufs, doch nie weniger als 8 Fr. Für die andern genannten Personen, sind 8 verschiedene Preise festgesetzt: 25, 40, 60, 80, 100, 150, 200 und 300 Fr.

Die fünfte Classe enthält die Unternehmer von Schauspielen, Concerten oder öffentlichen Belustigungen, die Vorweiser von Seltenheiten. 4)

Dieser ihr Patent wird nur für 1 Monat ertheilt; es kann aber um den nämlichen Preis wieder erneuert werden. Dieser Preis, nebst den 3 Bz. Schreibgebühr, welche auch für alle obige Patente bezahlt wird, ist folgender. Wo die Preise der Plätze bestimmt sind: 2 Fr. für jeden Bz. des ersten, oder 3 Fr. für jeden Bz. des zweyten Platzes, und über das aus, 8 Fr. als unabänderliche Gebühr; wo aber der Preis der Plätze nicht bestimmt ist, bezahlt der Patentnehmer für sich 2 Fr., und über dies für seinen ersten Gehülfen 1 Fr., für den zweyten 2 Fr., für den dritten 3 Fr. u. s. f. Für Thiere die vorgezeigt werden, wird noch über das aus bezahlt: von dem ersten

3) In eben dieser Entwicklung enthält diese Classe an noch die Aerzte, und Wundärzte, zu 8, 12, 20 und 32 Fr.; und die Verufenmacher und Haaraufseher zu 8 und 12 Fr.; dann sind auch die Courtiers statt zu 20 Fr., nur zu 10 Fr. darin angelegt.

4) In dem, dem gesetzgebenden Rath zur Sanktion vorgelegten Auszuge, ist das, was zu dieser Classe gehört, unter den Luxusabgaben begriffen; in der Entwicklung desselben aber kommt es unter den Gewerbsabgaben vor, deswegen es auch hier, als an dem in der That schicklicheren Orte, mitgenommen wird.

Thiere 1 Fr., von dem zweyten 2 Fr., von dem dritten 3 Fr. u. s. w.

Nach diesen fünf Clasen würden die gewerbetreibenden Bürger ihre Auflagen zu bezahlen haben, und nur in so weit sie in eine derselben gehören, macht ihr Gewerbe einen Gegenstand unsers Finanzsystems aus. Um sich aber nicht nur von diesen Gewerben, sondern von allen Zweigen der vaterländischen Industrie, eine möglichst vollständige Uebersicht zu verschaffen, verlangt das vorgetragene Auflagensystem, daß auch alle übrigen Beriffe und Begangenschaften, nicht ohne ein Patent getrieben werden, mit der alleinigen Ausnahme der Ackerleute, der Feldbauern und der Taglöhner, welche zu dem Landbau gebraucht werden. Die übrigen alle bezahlen jedoch für ihre Patente mehr nicht als 3 Bz., was deutlich beweist, daß diese Art von Patenten bloß als Polizeymaßregel, betrachtet werden müsse.

Dieser Controle nun sind unterworfen, und machen somit eine wirkliche Ausnahme von der Patentgebühr aus:

a) Die, welche sich dem öffentlichen Unterricht oder freyen Künsten und Wissenschaften widmen, in so fern sie nicht oben unter der dritten Classe begriffen sind.

b) Die Unternehmer von Bergwerken, Stein- und Marmorbrüchen, Schmelz- und Glashütten, Pfannen- und Eisenschmieden, zum Behufse des Landbaues, Nagelschmieden, Kochgeschirr ⁵⁾, Fayence und Porcellan-Fabriken; Kämmer, Spinner und Weber in Leinen, Baumwollen, Wollen und Seiden, die sich mit diesem Gewerbe, ohne fremde Beyhülfe, nur mit ihrer Familie beschäftigen. Die Unternehmer von Fuhrwerken zu Wasser und zu Land.

c) Die Ackerleute und Landwirthe, in so fern es nur der Verkauf des Ertrags und der Früchte seines eigenen, oder selbst angebauten Erdreichs, oder seines selbst aufgezogenen Viehs, anbetrifft.

d) Handelsbediente, Handlanger, Taglöhner, und jede Person, die für Rechnung eines Drittmanns, in dessen Haus, Werkstatt, oder offenen Laden, um den Lohn dient.

Um jeden gewerbetreibenden Bürger desto mehr zu bewegen, sich sein Patent anzuschaffen, soll keinem in Sachen seines Gewerbes, weder ein Tribunal geöffnet, noch irgend eine Akte ertheilt werden, er weise dann sein Patent der Behörde vor.

⁵⁾ Das Kochgeschirr ist in der näheren Entwicklung nicht unter den Ausnahmen begriffen.

Zu Vollziehung dieses Gesetzes werden folgende Maßregeln vorgeschrieben: Jeder gewerbetreibende Bürger meldet sich binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung bey seiner Munizipalität, und zeigt nebst dem Gewerbe auch die Classe an, in welche er gehört. Sowohl über diese als aber über die Saumseligen zieht die Munizipalität Erkundigung ein und berichtigt, wenn es nöthig seyn sollte, die eigene Clasifikation, da sie denn diese Arbeit durch die Distrikts- und Ober-Einnehmer, welche ebenfalls ihre Bemerkungen beizufügen haben, der Verwaltungskammer zu Aussertigung der Patente überläßt. Durch die gleichen Behörden gelangen die überall eingerichteten Patente bis an dieseljenigen, welche sie anbegeht hatten, und denen sie inner 8 Tagen gegen Erlegung der Gebühr zu verabfolgen sind. Gegen willkürliche Clasifikation der untern Behörden kann man sich bey der Verwaltungskammer beschweren. Die, welche die zu den Anzeigen, der Bezahlung u. s. w. gesetzten Termine verabsäumen, oder sich unrichtiger Angabe schuldig machen, werden mit einer, ihrer Patentgebühr gleichkommenden Buße belegt. In diese Strafe verfallen auch dieseljenigen, welche entweder gar kein Patent nehmen, oder ein solches nicht vorweisen wollen; überdas aus aber wird ihnen alles das, was zu ihrem Gewerbe gehört, in Besitz genommen, bis sie sich fügen werden.

Richter und Beamte, welche in Sachen, die ein Gewerbe betreffen, etwas verfügen oder jemanden Gehör geben, ohne daß ihnen das Patent vorgewiesen oder die Erklärung geleistet worden, daß ein solcher Bürger nicht patentpflichtig sey, bezahlen eine Buße von dem doppelten Werth der Patentgebühr, mehrere Strafe je nach den Umständen vorbehalten. Eine in den vorgeschriebenen Terminen saumselige Munizipalität soll für dieses Geschäft durch eine benachbarte ersetzt werden; und der Distrikteinnehmer und der Distriktsstatthalter, welcher diese Ersetzung nicht begehren oder anordnen würde, bezahlt eine Buße von L. 50.

Auf Aloysius Redings Ernennung in den gesetzgebenden Rath.

Dein Name ist dem Schweizer reine Wonne,

Der für die Tugend nicht erstorben ist.

Vielleicht wirst Du des Vaterlandes Retter!

Sey jetzt der erste in dem Rath der Väter,

So wie Du noch der letzte Schweizer bist.

Gute